



**Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst
(APVO-Lehr)**

*Vom 13. Juli 2010 (Nds.GVBl. Nr.19/2010 S.288; SVBl. 9/2010 S.325), geändert durch VO vom 23.7.2013
(Nds.GVBl. Nr.14/2013 S.206; SVBl. 9/2013 S.333) - VORIS 20411 -*

- Auszug -

§ 8 „Ausbildungsschule“

(1) ¹Jede Lehrkraft an der Ausbildungsschule ist verpflichtet, in ihren Fächern Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst zu betreuen. ²Sie ist bei der Betreuung weisungsberechtigt.

(2) ¹Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sind an der Ausbildungsschule in die schulpraktische Arbeit, auch im Hinblick auf die Eigenverantwortlichkeit der Schule, einzuführen. ²Hierfür trägt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Verantwortung.